ABWÄGUNGSVORSCHLAG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
1.	**Gemeinde Urbach,** den 06.02.2024	Wir danken für die Information über die Veröffentlichung der angepassten generellen Fortschreibung 2015 - 2040 des Flächennutzungsplans Alfdorf. Belange unserer Gemeinde sind nicht betroffen. Auf das Vorbringen einer Stellungnahme wird verzichtet.	Keine Abwägung erforderlich.	
2.	**Wasserverband Kocher-Lein** Abtsgmünd den 09.02.2024	Seitens des Wasserverbandes Kocher-Lein werden gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans in der vorgelegten Form keine Anregungen vorgebracht. Nachdem am HRB Leineck kein Zeltplatz mehr zur Verfügung steht, möchten wir darum bitten, dieses Symbol aus dem Lageplan Süd herauszunehmen. 	Keine Abwägung erforderlich. Die Anpassung wird redaktionell vorgenommen.	
3.	**Stadt Lorch**, den 14.02.2024	Von Seiten der Stadt Lorch bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
4.	Deutsche Telekom Technik Gmbh, den 14.02.2024	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Nachfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Keine Abwägung erforderlich.	
5.	Stadt Schwäbisch Gmünd, den 12.02.2024	Seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd werden keine Einwände oder Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn den 27.02.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Im Südosten des Gemeindegebietes verläuft eine NATO-Pipeline (etwa die Linie Lorch - Haselbach – Pfersbach). Sofern bauliche Maßnahmen im Nahbereich der Pipeline geplant werden, können diese erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung im jeweiligen Verfahren geprüft und bewertet werden. Für weitere Informationen und genauen Lage/Verlauf (sofern der Gemeinde nicht bekannt), können Sie sich gerne an die Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG) wenden. Die Kontaktemail hierzu lautet: planauskunft@fbg.de	Keine Abwägung erforderlich.	
7.	Handwerkskammer Region Stuttgart, den 12.03.2024	Zu dieser Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
8.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg, den 13.03.2024	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Geotechnik:		
		Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.		
		Boden:		
		Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.		
		Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Mineralische Rohstoffe:		
		Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Keine Abwägung erforderlich.	
		Grundwasser:		
		Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Auf die Lage der Planflächen W7, W8, W12.1, W12.2, G7, G8, G12, G13, G14, G15 in Wasserschutzzone IIIB des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets "Brunnen 1-9 Leintal, Klaraquelle, Mühlhaldenquelle“ (LUBW-Nr. 119-099) sowie der Fläche W6 in Wasserschutzzone III des im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiets "WSG Reichenbachtal Strobel-Quelle, Quelle Kalter Bronnen, TB, ZV WV Menzlesmühle“ (LUBW-Nr. 136-017) in wird in den	Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt. Zwischenzeitlich wurde die Planung angepasst. Die Gebiete W 12.2, G 8, G 13 und G15 waren bereits nur als Alternativflächen in der Planung enthalten. Mittlerweile sind auch die Gebiete W 7 und G 14 nur noch als Alternativflächen aufgeführt, so dass dieser Aspekt nur noch für die Gebieten W 8, W 12.1, G 7 und G12 von Bedeutung ist.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Antragsunterlagen hingewiesen.		
		Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Bergbau:		
		Bergbehördliche Belange werden von der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	
		Geotopschutz:		
		Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Keine Abwägung erforderlich.	
		Allgemeine Hinweise:		
		Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Damit sind die Belange des Regierungspräsidiums Freiburg in der Planung vollständig berücksichtigt.	
9.	IHK Region Stuttgart, Stuttgart den 14.03.2024	Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans schaffen Sie die planerische Grundlage für Ihre zukünftige Bebauungsplanung und bestimmen damit auch maßgebend die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vor Ort. Als IHK-Bezirkskammer Rems-Murr verfolgen wir die Fortschreibung daher mit besonderem Interesse.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Ausreichende Gewerbeflächen stellen einen wichtigen Standortfaktor dar, denn sie werden nicht nur für die Neuansiedlung benötigt. Auch Bestandsbetriebe benötigen große und zusammenhängende Flächen für	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Betriebserweiterungen oder Verlagerungen. Seitens unserer Mitgliedsunternehmen vernehmen wir immer wieder, dass es genau daran mangelt. Daher begrüßen wir die Bemühungen der Gemeinde, dieser Nachfrage gerecht zu werden.		
		Wir haben festgestellt, dass im Vergleich zu den Verfahrensunterlagen von 2019 die Neuausweisung nun im geringeren Umfang geplant ist. Grundsätzlich machen wir für uns stark für die Neuausweisung und den Erhalt von Flächen für Gewerbe, Dienstleistung, Handel und Logistik und verweisen dabei auf den akuten Flächenbedarf in der Region Stuttgart. Bei einer Rücksprache mit dem Stadtplanungsamt wurde uns erläutert, dass die Reduzierung aufgrund einer verringerten Nachfrage seitens der ansässigen Unternehmen und dem planerischen Auftrag des Flächensparens seitens der Regionalplanung erfolgte. In diesem Einzelfall stimmen wir der Gemeinde zu.	Wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des akuten Bedarfs ist auf die Ausführungen des Regionalverbands Region Stuttgart unter Ziff. 10 dieses Abwägungsvorschlags zu verweisen.	
		Wir möchten allerdings auf die dynamischen Veränderungen der wirtschaftlichen Entwicklung hinweisen. Insgesamt ist immer noch mehr Nachfrage als Angebot vorhanden. Die Nachfrage kann je nach Konjunktur steigen und fallen. Allerdings gestaltet sich die flexible Schaffung eines neuen Angebots bei ständig verändernden Bedarfen verständlicherweise schwierig. Daher ist es aus unserer Sicht notwendig, langfristige Entwicklungen im Blick zu behalten. Insbesondere dem Flächennutzungsplan kommt hier als vorbereitender Bauleitplan eine besondere Bedeutung zu. Richtigerweise beabsichtigt die Gemeinde Alfdorf neue Flächen – aber im geringeren Umfang als im Vergleich zu 2019 – im Flächennutzungsplan festzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Schwierigkeiten bei der Einschätzung konjunktureller Entwicklungen und der Planung gewerblicher Flächen in einem Planungsinstrument wie dem Flächennutzungsplan wird auch ausführlich in der Begründung beschrieben. Insgesamt war der Aspekt eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bzw. die Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen als Kriterium der Flächenausweisung ausschlaggebender als die flexible Ausweisung von Gewerbebauplätzen zur Bewältigung von städtebaulichen Missständen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Die Wirtschaft in der Region Stuttgart erfährt aktuell einen Transformationsprozess, der auch Auswirkungen auf die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen haben wird. Da Betriebsgebäude aus ihrer Natur heraus für einen reibungslosen Ablauf der Produktion ausgelegt sein müssen, ist eine Unterbrechung des Arbeitsflusses für bauliche Maßnahmen ein tiefer Eingriff mit Folgen für den Fortbestand des Unternehmens. Die Nachverdichtung durch Anpassung bestehender baulicher Anlagen ist nicht immer eine Option. Daher müssen wir in Zukunft mit einem steigenden Bedarf nach Flächen zur Verlagerung oder Erweiterung rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Wir möchten Sie daher bitten, in der weiteren Planung die langfristigen Entwicklungen im Blick zu behalten und daher die Flächen nicht weiter zu reduzieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des nur raumordnerisch nur teilweise begründbaren Bedarfs wurde die Flächenausweisung jedoch noch einmal etwas reduziert.	
		Weiterhin möchten wir dazu anregen, gegebenenfalls die ursprünglich geplanten Flächen in Teilen wieder mit aufzunehmen. Insbesondere eignet sich hierfür die weggefallene Fläche GE 15 „Erweiterung Lorch II“. Das 3,8 ha große Areal befindet sich auf einer ebenen Fläche und kann über die angrenzende Industriestraße erschlossen werden. Die Fläche liegt im Osten des Bestandsgewerbegebietes und somit nicht in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung. Konflikte mit Anwohnerinnen und Anwohnern werden somit minimiert. Zudem sind auch keine Ziele der Regionalplanung – wie ein Grünzug – berührt. Hier können Sie ihr Gewerbegebiet nach Realisierung der benachbarten Flächen sinnvoll erweitern und so aufsteigende Nachfragen reagieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche G 15 verbleibt aber unter Bezug auf die obigen Ausführungen als Alternativfläche in der Planung. Damit sind die Belange der IHK Region Stuttgart in der Planung nur teilweise berücksichtigt.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
10.	Verband Region Stuttgart Stuttgart, den 27.03.2024	Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2040 (vormals 2030) der Gemeinde Alfdorf; Beteiligung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB – erneute Auslegung (zweiter Entwurf) I. Sachvortrag: Die Gemeinde Alfdorf beteiligt den Verband Region Stuttgart im Rahmen der öffentlichen Auslegung am zweiten Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Der gültige Flächennutzungsplan mit dem Zieljahr 2015 ist seit Oktober 2004 rechtsverbindlich. Der Fortschreibungsbeschluss wurde im Februar 2012 gefasst. Dem Planungsausschuss lag der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes, vormals mit dem Planungshorizont 2030, im frühzeitigen Beteiligungsverfahren am 29.01.2014 mit Sitzungsvorlage 396/2014 vor. Zum Vorentwurf bestanden aus regionalplanerischer Sicht Bedenken gegen den Gesamtumfang der ausgewiesenen Wohnbau- und Gewerbeflächen. Ebenso konnte die der Bedarfsberechnung zugrunde gelegte reduzierte Bruttowohndichte nicht mitgetragen werden. Die geringe Aktivierungsquote für gewerbliche Baulücken sollte zudem detaillierter begründet werden. Daraufhin hat mit der Gemeinde Alfdorf im April 2019 zunächst eine weitere informelle verwaltungsseitige Abstimmung stattgefunden. Die bis dahin entstandene Verzögerung wurde mit der erforderlichen Ausarbeitung eines Landschaftsplanes begründet. Mit dem ersten ausgearbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes (Planungshorizont 2015 – 2030) hat sich der Planungsausschuss am 04.03.2020 mit Sitzungsvorlage 32/2020 auseinandergesetzt. Dabei konnte nur der in der Zukunft liegende Planungszeit-		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		raum von 2020 - 2030 berücksichtig werden. Als örtliche Besonderheit wurden ein Einpendlerüberschuss und die Sonderbedarfe durch die ansässige Fa. ZF-TRW geltend gemacht. Dennoch bestanden weiterhin Bedenken bezüglich des Umfangs der dargestellten Wohnbau- und Gewerbeflächen. Erneut wurde auf die erforderliche Erhebung der bestehenden Innenentwicklungspotentiale / Baulücken und die notwendige Einhaltung der regionalplanerisch vorgegebenen Bruttowohndichte zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs hingewiesen.		
		Aufgrund der mittlerweile erfolgten Anpassungen und den aufgetretenen Verzögerungen wurde der Planungshorizont auf 2040 erweitert. Die Datengrundlagen beziehen sich allerdings weiterhin auf das Basisjahr 2015. Mit dem Zieljahr 2040 entsteht somit eine (rechnerische) Laufzeit von 25 Jahren. Bereits im Rahmen der ersten Entwurfsplanung wurde darauf hingewiesen, dass die Bedarfsermittlung nur vom aktuellen Zeitpunkt aus in der Zukunft erfolgen kann. Dementsprechend wird der regionalplanerischen Stellungnahme zum vorliegenden zweiten Entwurf der Zeitraum zwischen 2022, als aktuellster zur Verfügung stehender statistischer Wert, und 2040, als Planungshorizont der Gemeinde, zu Grunde gelegt.	Wird zur Kenntnis genommen und wurde im Zuge der Planung angepasst. Dennoch fehlt hier weiterhin die Benennung des rechtlichen Rahmens, der belegt, dass als Ausgangsjahr für die Berechnung nicht das Ablaufjahr des gültigen FNP, also 2015, angesetzt werden kann.	
		Den Planunterlagen selbst liegt nur eine geringfügig angepasste Begründung bei, was die Beurteilung aus raumordnerischer Sicht erschwert. Um dennoch eine möglichst schlüssige raumordnerische Bewertung zu erreichen, erfolgte im Vorfeld eine eingehende Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage konnte allerdings noch kein gemeinsamer Abstimmungstermin mit dem Regierungspräsidium Stuttgart,	Wird zu Kenntnis genommen. Allerdings ist anzumerken, dass die Begründung sehr detailliert und transparent die Berechnungsgrundlagen, sowohl für die Ausweisung von Wohn- als auch von Gewerbeflächen, aufzeigt. Ebenso die Herleitung besonderer Umstände und Bedarfe in Alfdorf.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis als Genehmigungsbehörde, der Gemeinde Alfdorf und dem beauftragten Planungsbüro gefunden werden. Diese Besprechung ist nun für Anfang Mai terminiert. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Einbindung des Planungsausschusses soll für diesen eine Information über den Planungsstand erfolgen und eine entsprechende Einschätzung erreicht werden. 1. Rahmenbedingungen Alfdorf liegt im „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ und hat die regionalplanerische Funktion einer Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung. Die regionalplanerisch festgelegte und anzuwendende Bruttowohndichte beträgt 50 Einwohner pro Hektar. Die Gemeinde ist im Regionalplan als Kleinzentrum eingestuft. Alfdorf besteht aus den Ortsteilen Alfdorf, Pfahlbronn und Vordersteinenberg. An die Ortslagen angeschlossen sind insgesamt rund 70 Weiler bzw. sogenannte Wohnplätze. Die Bevölkerungszahl beläuft sich auf 7.242 Einwohner (2022). Als Besonderheit ist ein Einpendlerüberschuss anzuführen, der im Wesentlichen auf das ansässige Unternehmen ZF-TRW zurückzuführen ist. 2022 pendelten 2.354 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Alfdorf ein und 2.250 aus, womit ein Plus von 104 Personen entsteht. Dies stellt insbesondere für den ländlichen Raum einen Sonderfall dar, der regionalplanerisch einen erhöhten Bedarf für Wohn- und Gewerbebauflächen begründen kann. Auch wenn sich das den vorausgegangenen Planungen zu Grunde gelegte Saldo von 347 Personen aus dem Jahr 2019 zwischenzeitlich um 70 % reduziert hat. 2019 pendel-	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		ten noch 2.506 Beschäftigte ein und 2.159 Beschäftigte aus.		
		Im Rahmen des vorliegenden zweiten FNP-Entwurfs hat eine sehr eingehende und nachvollziehbare Auseinandersetzung mit vorhandenen Bauflächenpotenzialen stattgefunden. Erhoben wurden alle Baulücken, Nachverdichtungspotenziale, Leerstände und Brachflächen differenziert nach „Verwertung innerhalb der nächsten 10 Jahre“, „Verwertung in mehr als 10 Jahren“, „kein Interesse an Verwertung“ und „kein Rücklauf bei der Eigentümerbefragung von April 2013 und September 2023“. Im Ergebnis können in den kommenden 10 Jahren – bei den Wohnbauflächen voraussichtlich etwa 16 % (ca. 1,67 ha von 10,42 ha), – bei den gemischten Bauflächen etwa 9% (ca. 1,60 ha von 17,14 ha) und – bei gewerblichen Bauflächen etwa 44% (ca. 1,66 ha von 3,77 ha) entwickelt werden. Hierzu ist anzumerken, dass einige Eigentümer, die nun ihre Grundstücke in den kommenden 10 Jahren nutzen möchten, dies auch bei der letzten Befragung 2013 bereits zugesagt hatten, was allerdings nicht umgesetzt wurde. Im Vergleich zur Potenzialanalyse 2013, konnte die Gemeinde Alfdorf den Bestand an Baulücken und Verdichtungspotenzialen im Bereich Wohnen um ca. 0,65 ha, im Bereich Mischbebauung um ca. 3,50 ha und im Bereich Gewerbe um ca. 2,80 ha reduzieren. Hierin spiegeln sich die Bemühungen der Gemeinde zur Innenentwicklung wider – es werden allerdings auch die entsprechenden Grenzen des in dieser Hinsicht	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Machbaren sichtbar. Die rechnerischen Ermittlungen des Flächenbedarfs orientieren sich sowohl an den Festlegungen des Regionalplanes (Prognoseansatz B) als auch an den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Prognoseansatz A). Die Ausführungen in dieser Stellungnahme beschränken sich auf den Prognoseansatz B zum Regionalplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		2. Wohnbauflächen Im vorliegenden FNP-Entwurf werden für Wohnen 6 Bauflächen (insgesamt 7,6 ha) und eine zur Hälfte anrechenbare Mischbaufläche (0,75 ha) dargestellt. Somit weist der FNP in der Summe 8,35 ha für Wohnen aus. Begründet wird der Bedarf durch den o.g. Einpendlerüberschuss und einem im Landesdurchschnitt „überdurchschnittlich hohen Maß an jungen Menschen". Zur Deckung des Eigenbedarfs und für die erwartbaren gewerbestrukturellen Veränderungen in Alfdorf sollen zusätzliche Wohnbauflächen entwickelt werden. Der angewandte Prognoseansatz gemäß Regionalplan basiert auf den in Plansatz 2.4.0.4.1 (G) aufgeführten Orientierungswerten. Abzüglich bestehender Potenziale und zuzüglich eines für die durch die Fa. ZF-TRW generierten Sonderbedarfs von 7,5 ha leitet die Gemeinde daraus einen rechnerischen Wohnbauflächenbedarf bis 2040 von 9,17 ha ab. Dies stellt allerdings lediglich den auf Basis der herangezogenen statistischen Werte bzw. der Orientierungswerte des Regionalplanes angenommen rechnerischen Bedarf dar. Der hier verwendete Prognoseansatz kann jedoch nicht zu Grunde gelegt werden, da er sich auf einen	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Aus-	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Zeitraum von 2015 – 2040, also von 25 Jahren, bezieht.	führungen oben verwiesen, die Planung wurde zwischenzeitlich angepasst.	
		Regionalplanerische Wertung		
		Basierend auf den Orientierungswerten des Regionalplanes, einem Planungshorizont von 2022 – 2040 und einem Bruttowohndichtewert von 50 Einwohnern pro Hektar wird von Seiten des Verbands Region Stuttgart zunächst ein Bedarf von 5,3 ha ermittelt (s. Tabelle 1).		
		Insgesamt bestehen in Alfdorf Baulücken im Umfang von 6,8 ha in Wohnbauflächen (ohne die oben aufgeführten Nachverdichtungspotenziale, Leerstände und Brachflächen) und 5,7 ha Baulücken in Mischbauflächen. Regionalplanerisch wären regulär 50 % der Baulücken in Wohngebieten anzurechnen – also 3,4 ha – und 50 % aus dem zu berücksichtigenden Anteil an Wohnen in Mischgebieten – d.h. 1,4 ha. In der Summe wären somit 4,8 ha Baulücken bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Allerdings kann aus regionalplanerischer Sicht aufgrund der sehr eingehenden Auseinandersetzung mit den bestehenden Potenzialen die reguläre Anrechnung von 50 % der Baulücken auf die konkret anrechenbaren Bauflächenpotenziale reduziert werden. Diese belaufen sich auf 2,47 ha (1,67 WA + [0,5 x 1,60 ha] MI).	Wird zur Kenntnis genommen.	
		In den Jahren 2015/2016 stieg die Bevölkerung von 7.099 auf 7.271 Einwohner an, begründet wird dies mit dem hohen Zuzug an Asylsuchenden. In den Folgejahren 2017 - 2020 ging die Bevölkerung allerdings um nahezu die gleiche Anzahl an Personen wieder zurück (2020: 7.113 Einwohner). 2022 stieg die Bevölkerung erneut auf 7.242 Einwohner an. Lt. Begründung liegt auch hierfür die Ursache am Zuzug	Ergänzend ist zu erwähnen, dass der Zuzug nicht	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		durch Asylsuchende. Diese Entwicklung und dieser Status Quo wird allerdings mit der Wohnbauflächenbedarfsermittlung nicht aufgegriffen und bleibt in der Begründung unberücksichtigt.	ausschließlich, sondern nur überwiegend durch Asylsuchende begründet wird. Generell haben sich auch durch Nachverdichtungen und Baulückenschlüsse neue Einwohner dauerhaft angesiedelt.	
		Mit dem ersten FNP-Entwurf nahm der angemeldete Sonderbedarf für die Fa. ZF-TRW Bezug auf 10 zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten pro Jahr für die Laufzeit von 15 Jahren (2015 - 2030). Der aktuell vorliegende Entwurf basiert auf der Annahme von 6 zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten bezogen auf die Laufzeit von 25 Jahren (2015 - 2040). Daraus ermitteln sich in beiden Fällen 150 Wohneinheiten. Auf Grundlage der gültigen Belegungsdichte von 2,1 Einwohnern pro Wohneinheit und einer Fläche von 7,5 ha wird daraus wiederum eine Bruttowohndichte von 42 Einwohner pro Hektar ermittelt. Somit liegt die erreichte Bruttowohndichte erneut deutlich unterhalb der erforderlichen und regionalplanerisch festgelegten 50 Einwohnern pro Hektar.	Wird zur Kenntnis genommen, allerdings ist die vom STALA aufgeführte Belegungsdichte von 2,1 EW pro Wohneinheit im Neubaugebiet in der Regel zu pessimistisch angesetzt. Durch den Einzug junger Familien liegt die Belegungsdichte dort meistens deutlich höher.	
		Wird dieser Berechnung die für Alfdorf regionalplanerisch festgelegte Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar und die aktuell angenommene Laufzeit von 18 Jahren mit 6 Wohneinheiten pro Jahr zu Grunde gelegt, entsteht ein über die Eigenentwicklung hinausgehender Sonderbedarf von 4,5 ha. Begründbar ist dieser mit dem höheren Bedarf an Wohnraum, der durch den nachgewiesen Einpendlerüberschuss, insbesondere der Fa. ZF-TRW, entsteht. Der Wohnbauflächenbedarfsberechnung ist in jedem Fall die regional-planerische Bruttowohndichte von 50 EW/ha zu Grunde zu legen.	Wird zur Kenntnis genommen, die Planung wurde zwischenzeitlich angepasst.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Tabelle 1: Wohnbauflächenermittlung gemäß Regionalplan **Wohnbauflächenbedarf nach Regionalplan Planungshorizont 2022 - 2040 Bruttowohndichte 50 Einwohner / Hektar Belegungsdichte 2,1 EW/WE** — **5,3 ha** abzgl. anrechenbarer Baupotenziale — – 2,47 ha zuzgl. Sonderbedarf durch ZF-TRW — + 4,5 **Wohnbauflächenbedarf** — **7,3 ha** Auf die in der Begründung aufgeführte Berücksichtigung der Reservefläche „Rossäcker“ wird verzichtet, da dieses Potenzial bereits in der Baulückenerhebung geltend gemacht wurde. Die Gemeinde legt ihrer Bedarfsberechnung die Orientierungswerte des Regionalplanes zu Grunde. Die Berechnung ergibt einen Wohnbauflächenbedarf von 9,17 ha. Diesem rechnerischen Ansatz kann allerdings nicht gefolgt werden, da sich dieser auf den Zeitraum 2015 – 2040 bezieht und somit teilweise in der Vergangenheit liegt. Aus planerischer Sicht entfaltet ein in der Vergangenheit nicht entstandener bzw. nicht umgesetzter Bedarf keine Wirkung für die Zukunft. Dieser Ansatz bleibt regionalplanerisch unberücksichtigt. Im FNP werden konkret 8,35 ha als Wohnbauflächen dargestellt. Regionalplanerisch begründbar wären rund 7,3 ha (siehe Tabelle 1). Dabei wird der Sonderbedarf von 4,5 ha für ZF-TRW als begründet betrachtet, auch wenn die Ermittlungsmethode mit der entsprechenden Bruttowohndichte noch einmal nachgebessert werden muss. Den folgenden Bauleitplanverfahren ist in jedem Fall die regionalplanerisch verbindliche Bruttowohndichte von mindestens 50 Einwohnern zu Grunde zu legen. Im weiteren Verfahren ist insgesamt eine konsistente	Wird zur Kenntnis genommen. Allerdings verbleibt die Frage nach der rechtlichen Grundlage für die Verwirkung des Wohnraumbedarfs aus vergangener Zeit. Die Aussage aus planerischer Sicht erscheint hierfür nicht ausreichend. Wird zur Kenntnis genommen, die Planung wurde zwischenzeitlich angepasst. Es erfolgt nochmals der Hinweis, dass die Berech-	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Begründung vorzulegen, die als Berechnungshorizont keinen Zeitraum vor 2022 berücksichtigt. Daher bestehen bis zum Vorliegen einer nachvollziehbaren und den aktuellen Gegebenheiten angepassten Plan-Begründung regionalplanerische Bedenken gegen den Gesamtumfang der dargestellten Wohnbauflächen.	nung des Wohnbauflächenbedarfs in der Begründung plausibel und transparent dargelegt wurde. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird auf einzelne Bauflächen im Zuge der Planung verzichtet.	
		Um künftige Baulücken zu vermeiden und im Sinne der Reduzierung von Flächeninanspruchnahme sollten neue Baulandentwicklungen grundsätzlich mit einer Bauverpflichtung belegt werden. Dies ist insbesondere aufgrund der nach wie vor sehr großen Anzahl an Wohnbaulücken in Alfdorf zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen und erfolgt bereits.	
		3. Gewerbeflächen		
		Derzeit besteht lt. Erläuterungsbericht zum FNP ein Bedarf an Flächenausweisungen für Gewerbe insbesondere im Rahmen der Entwicklungsoptionen der Fa. Baustoff Wiedmann (1,0 ha), der Fa. Lauber (0,6 ha) und diverser nicht näher benannter örtlicher Betriebe. Im vorliegenden FNP-Entwurf werden für Gewerbe 7 Bauflächen (insgesamt 9,6 ha) und eine zur Hälfte anrechenbare Mischbaufläche (0,75 ha) dargestellt. Somit weist der FNP in der Summe 10,35 ha für Gewerbe aus.		
		Der Bedarf wird mit den Entwicklungsoptionen ortsansässiger Betriebe und dem prognostizierten Zuwachs an Arbeitsplätzen von 1 % pro Jahr begründet. Die Gemeinde geht davon aus, dass bis 2040 602 neue Arbeitsplätze entstehen könnten. Ausgehend von 2022 mit 3.067 Beschäftigten am Arbeitsort beziffert die Prognose bis 2040 diese Zahl auf 3.669 Beschäftigte. Die Ermittlung der künftig möglichen Arbeitsplätze nimmt in der Rückschau auch Bezug auf den Zeitraum zwischen 1999 – 2022, in diesem stieg	Wird zur Kenntnis genommen. Die Prognose wurde	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		die Anzahl der Arbeitsplätze um 531 an, was allerdings einem Jahresdurchschnitt von lediglich 0,83 % entspricht. Worauf sich die zusätzlichen 0,17 % begründen ist in den Planunterlagen nicht aufgeführt.	auf ein Wachstum von 0,83 % pro Jahr angepasst.	
		Die Gemeinde hat sich außerdem eingehend mit allen bestehenden gewerblichen Potenzialen auseinandergesetzt. Im Ergebnis könnten in den kommenden 10 Jahren etwa 44 % (ca. 1,66 ha) entwickelt werden. Die standardmäßig regionalplanerisch zu berücksichtigenden 50 % der Baulücken belaufen sich auf rund 1,5 ha. Diese Differenz fällt bei der konkreten Bedarfsermittlung nicht wesentlich ins Gewicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Regionalplanerische Wertung</u>		
		Die Ermittlung des Gewerbebauflächenbedarfs sollte grundsätzlich auf einer intensiven Auseinandersetzung mit den konkreten gewerblichen Bedarfen basieren. Eine besondere Methodik ist regionalplanerisch dabei nicht festgelegt, allerdings muss die Herleitung plausibel und nachvollziehbar sein. Besonderheiten einer Gemeinde können in die Betrachtung eingehen und berücksichtigt werden. Dem ermittelten Bedarf sind die vorhandenen Potenziale wie Baulücken oder noch im FNP vorhandene Flächenreserven gegenüberzustellen. Für die regionalplanerisch festgelegten Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung gilt bei der Bedarfsermittlung der Flächenbedarf ortansässiger Betriebe als Maßstab. Als grober Richtwert für den zulässigen Gewerbeflächenbedarf wird ungefähr die Hälfte des ermittelten Wohnbauflächenbedarfs zu Grunde gelegt. Mit entsprechendem Nachweis und/oder entsprechendem konkretem Bedarf kann die Darstellung eines darüberhinausgehenden Flächenumfanges begründet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Dennoch ist darauf zu verweisen, dass sich die Aussagen teilweise widersprechen. Ergänzend ist anzuführen, dass mit der Berechnung des Bedarfs an Gewerbeflächen über die durchschnittliche Arbeitsplatzentwicklung in der Gemeinde in den vergangenen 23 Jahren ein transparenter und valider Ansatz für den konkreten Bedarf gewählt wurde, da sich diese Entwicklung über die Daten des STALA nachweisen lässt. Dieser Ansatz wird aber gänzlich außen vorgelassen und es wird ausschließlich auf mögliche Erweiterungsabsichten bestehender Betriebe abgestellt, wodurch die Aussage, dass eine bestimmte Methodik regionalplanerisch nicht festgelegt wird, nicht mehr nachvollziehbar ist. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde die Planung dennoch angepasst.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Unter Berücksichtigung der bestehenden gewerblichen Potenziale können somit ohne weiteren Nachweis rund 2 ha gewerbliche Bauflächen regionalplanerisch mitgetragen werden. Zugrunde gelegt werden dabei 3,65 ha (aus den hälftigen Wohnbaufläche von ca. 7,3 ha), abzüglich 1,66 ha gewerbliches Potenzial. Der konkret angemeldete Bedarf der Firmen Wiedmann mit 1,0 ha und Lauber mit 0,6 ha könnten in diesem Zusammenhang als begründet betrachtet und ggf. hinzugerechnet werden. Somit wäre die Darstellung von insgesamt ca. 3,6 ha gewerblicher Bauflächen im FNP regionalplanerisch begründbar.		
		Bis zum Vorliegen einer plausiblen Begründung für den darüberhinausgehenden Bedarf bestehen daher regionalplanerische Bedenken gegen den Gesamtumfang (10,35 ha) der dargestellten Gewerbeflächen.	Auf dies Ausführungen oben wird verwiesen.	
		4. Einzelne Flächendarstellungen		
		Der Entwurf des Flächennutzungsplans enthält 18 Flächendarstellungen.		
		Die Ausführungen unter Ziff. 2 und 3 sind zu beachten.		

keine Bedenken	Der Planung stehen keine bzw. keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen.
Anmerkung	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Die aufgeführten Anmerkungen und Hinweise sind zu beachten.
Bedenken oder Bedenken für Teilbereiche	Der Planung stehen zunächst regionalplanerische Ziele entgegen.

Lfd. Nr.	Flächen-bezeichnung	ha (ca.)	Darstellung im rechts-kräftigen FNP	Darstellung im Fortschrei-bungs-ent-wurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung
WOHBAUFLÄCHEN						

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Alfdorf Hauptort 1 | W 8 Löhgang | 2,0 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche Planung | - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen | Für dieses Gebiet befindet sich derzeit ein Bebauungsplan im laufenden Verfahren. Im Rahmen der letzten Beteiligung wurde vom Verband Region Stuttgart mit Stellungnahme vom 21.02.2022 auf die Berücksichtigung im FNP-Verfahren und die Einhaltung der regionalplanerisch vorgegebenen Bruttowohndichte von mindestens 50 Ew/ha hingewiesen. Diesbezüglich bestanden Bedenken im Bebauungsplanverfahren. Diese Stellungnahme gilt weiterhin. Die Berücksichtigung im FNP-Verfahren hat stattgefunden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung dieser Wohnbaufläche wird von der Gemeinde weiter verfolgt.	
		Lfd. Nr. | Flächenbezeichnung | ha (ca.) | Darstellung im rechtskräftigen FNP | Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP | Festlegung im Regionalplan | Regionalplanerische Wertung 2 | W 11 Birkach | 2,1 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche Planung | Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft | Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. 3 | W 12.1 Strübelweg-Ost I | 1,0 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche Planung | Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft | Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. **Pfahlbronn** 4 | W 2 Heide | 1,4 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche Planung | Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft | Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Lediglich die Entwicklung der Wohnbaufläche 12.1 wird von der Gemeinde weiter verfolgt.	
		Rienharz 5 | W 14 Rienharz-Ost | 0,5 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche Planung | Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Tangiert regionalen Grünzug | Das Plangebiet befindet sich im Randbereich des Regionalen Grünzugs und rund zur Hälfte im Landschaftsschutzgebiet. Bezüglich des Landschaftsschutzgebiets ist die entsprechende Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden erforderlich. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung dieser Wohnbaufläche wird von der Gemeinde nicht weiter verfolgt.	
		Hintersteinenberg 6 | W 6 Gassenäcker | 0,6 | Geplante Wohnbaufläche - von Genehmigung ausgenommen - | Wohnbaufläche Planung | Tangiert regionalen Grünzug | Das Plangebiet befindet sich im Randbereich des Regionalen Grünzugs. Mit der Planung ist der Regionale Grünzug in diesem Bereich ausgeformt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung dieser Wohnbaufläche wird von der Gemeinde nicht weiter verfolgt.	
		MISCHBAUFLÄCHEN **Pfahlbronn** 7 | M 2 Heide | 1,5 | Mischbaufläche Planung | Mischbaufläche Planung | -- | Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. **GEWERBEFLÄCHEN** **Alfdorf Hauptort** 8 | G 7 Albuch | 1,5 | Gewerbliche Baufläche Planung | Gewerbliche Baufläche Planung | Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen | Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern. 9 | G 11 Gräble, Erweiterung-Ost II | 1,0 | Landwirtschaftliche Fläche | Gewerbliche Baufläche Planung | Regionaler Grünzug; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung | Das Plangebiet liegt im Regionalen Grünzug. es bestehen Bedenken. Im Rahmen diesbezüglicher Vorabstimmungen wurde bereits auf ein in diesem Zusammenhang ggf. erforderliches Zielabweichungsverfahren hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Lediglich die Entwicklung der Gewerbebauflächen 7 und 11 wird von der Gemeinde weiter verfolgt.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN

10	G 12 Kürzne, Erweiterung Nordwest	0,6	Landwirtschaftliche Fläche / Aussiedlerhof	Geplante Gewerbefläche	–	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen.
11	G 14 Albuch West	1,4	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gewerbefläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Vorbehaltsgebiet zur Sicherung	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind gegen zeitweilige oder dauernde
					von Wasservorkommen	Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.
12	G 16 Brühl – Süd I	1,6	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gewerbefläche	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
13	G 17 Brühl – Süd II	1,5	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gewerbefläche	Grenzt an regionalen Grünzug Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Ausformung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
Pfahlbronn						
14	G4 Heide	1,0	Geplante Gewerbefläche	Geplante Gewerbefläche	–	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen.
GEMEINBEDARSFLÄCHEN						
Alfdorf Hauptort						
15	GB 1 Feuerwehrmagzin Alfdorf	0,4	Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr	Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr	–	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen.
SONDERBAUFLÄCHEN						
Alfdorf Hellershof						
16	S 1 Solarpark Stixenhof	6,2	Landwirtschaftliche Fläche	SO Freiflächen Photovoltaikanlagen	Regionaler Grünzug	Der Regionalplan 2009 der Region Stuttgart wird derzeit im Funktionsbereich Freiflächen-Photovoltaikanlagen fortgeschrieben. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens stehen der Planung verbindliche Zielaussagen des Regionalplanes entgegen. Es bestehen Bedenken.
Alfdorf Pfahlbronn						
17	S 3 Solarpark Dinkelfirst	2,9	Landwirtschaftliche Fläche Ausgleichsfläche	SO Freiflächen Photovoltaikanlagen	Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung	Der Regionalplan 2009 der Region Stuttgart wird derzeit im Funktionsbereich Freiflächen-Photovoltaikanlagen fortgeschrieben. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens stehen der Planung verbindliche Zielaussagen des Regionalplanes entgegen. Es bestehen Bedenken.
Alfdorf Hauptort						
18	S 4 Solarpark Höldis	11,4	Landwirtschaftliche Fläche für Aufschüttungen	SO Freiflächen Photovoltaikanlagen	Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Der Regionalplan 2009 der Region Stuttgart wird derzeit im Funktionsbereich Freiflächen-Photovoltaikanlagen fortgeschrieben. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens stehen der Planung verbindliche Zielaussagen des Regionalplanes entgegen. Es bestehen Bedenken.

Wird zur Kenntnis genommen. Lediglich die Entwicklung der Gewerbebaufläche 12 wird von der Gemeinde weiter verfolgt.

Wird zur Kenntnis genommen. Lediglich die Entwicklung der Gewerbebaufläche 16 wird von der Gemeinde weiter verfolgt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Solarparks Stixenhof und Höldis werden weiter verfolgt. An Stelle des Solarpark Dinkelfirst ist jetzt der Solarpark Burgholzhof aufgenommen.

5. Weitere Anpassungen im Zuge des zweiten FNP-Entwurfs

<u>Einzelhandel</u>

Für die im Entwurf des Flächennutzungsplans östlich von Alfdorf dargestellte bestehende Sonderbaufläche für einen großflächigen Lebensmittelmarkt zur Sicherung der Grundversorgung wurde aufgrund der städtebaulich nicht integrierten Lage und dem damit ver-

Wird zur Kenntnis genommen.

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		bundenen Zielverstoß gegen das Integrationsgebot des Landesentwicklungsplans ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die beantragte Zielabweichung wurde mittlerweile zugelassen, so dass der (formale) raumordnerische Zielkonflikt bewältigt ist.		
		<u>Verkehr</u>		
		Es wird darauf hingewiesen, dass im Regionalverkehrsplan eine Umfahrung der L 1155 von Alfdorf als Maßnahme des weiteren Bedarfes („Trassenfreihaltung“) eingestuft ist. Die Gemeinde beabsichtigt lt. Begründung nicht, die Umsetzung dieser Trasse weiter zu verfolgen. Dies wird von Seiten des Verbands Region Stuttgart bei der Fortschreibung des Regionalverkehrsplan berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Windenergienutzung</u>		
		Auf das laufende Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt.	
		Die im zweiten FNP-Entwurf aus dem Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart nachrichtlich übernommenen Fläche für die Windenergienutzung nördlich von Burgholzhof ist bis zur Genehmigung der Teilfortschreibung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als „geplantes Vorranggebiet“ zu bezeichnen. Dies ist in den Planunterlagen entsprechend anzupassen. Bis zum Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung stehen der Planung von Windkraftanlagen Ziele des Regionalplanes entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen und wird redaktionell angepasst.	
		<u>Umweltbericht</u>		
		Bezüglich der Ausführungen zum Umweltbericht, dem Landschaftsplan und der Berücksichtigung der	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Freiraumbelange im Flächennutzungsplan wird weiterhin auf unsere Stellungnahme zum ersten ausgearbeiteten FNP-Entwurf mit Sitzungsvorlage 32/2020 vom 04.03.2022 verwiesen. Wesentliche Änderungen erfolgten nicht.		
		II. Beschlussvorschlag:		
		1. Wohnbauflächen		
		Bis zum Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung bestehen regionalplanerische Bedenken gegen den Gesamtumfang der Wohnbauflächenausweisung.	Der Umfang der Wohnbauflächen wurde im Zuge der Planung reduziert. Die ursprüngliche Begründung der Flächenbedarfe bleibt aber valide und transparent.	
		Der Ermittlung und Umsetzung der im FNP dargestellten Wohnbauflächen ist die regionalplanerisch verbindliche Bruttowohndichte von mindestens 50 Einwohnern pro Hektar zu Grund zu legen.		
		2. Gewerbeflächen		
		Bis zum Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung bestehen regionalplanerische Bedenken gegen den Gesamtumfang der Gewerbeflächenausweisung.	Hinsichtlich der Plausibilität der Bedarfsbegründung zum Bereich Gewerbe und den widersprüchlichen Aussagen in Bezug auf die regionalplanerische Methode zur Berechnung wird auf die Ausführungen oben verwiesen. Mit Blick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird die Flächenausweisung in der Planung dennoch reduziert.	
		3. Einzelne Flächendarstellungen		
		Bezüglich der einzelnen Flächendarstellungen ist die regionalplanerische Wertung unter Ziffer 4 zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Anlage 1 Seite 1 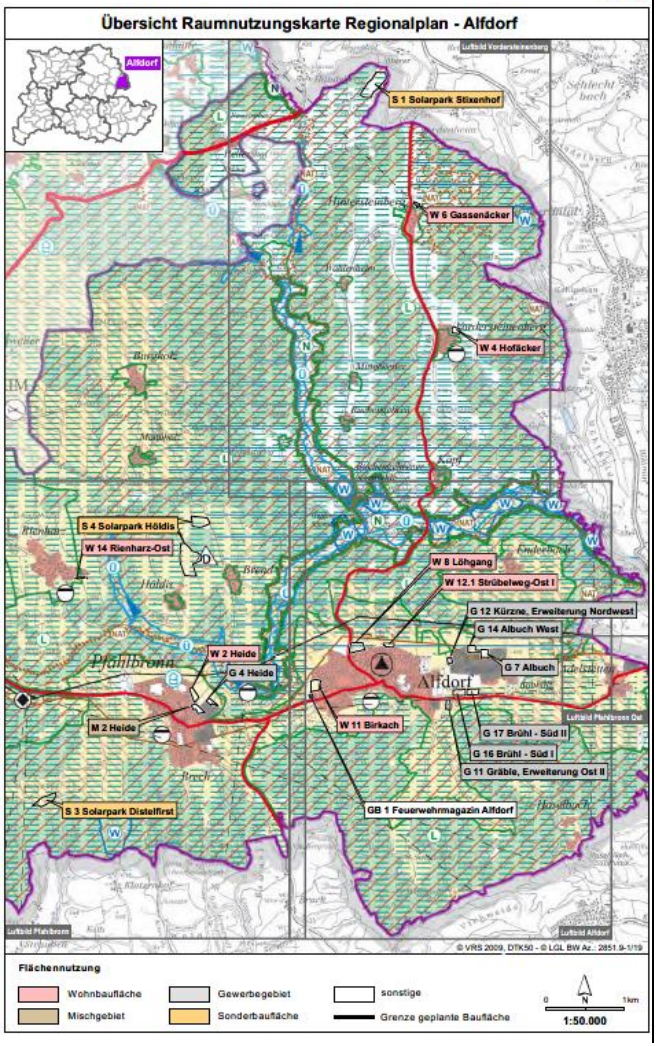 		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Anlage 1 Seite 2 		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Anlage 1 Seite 3 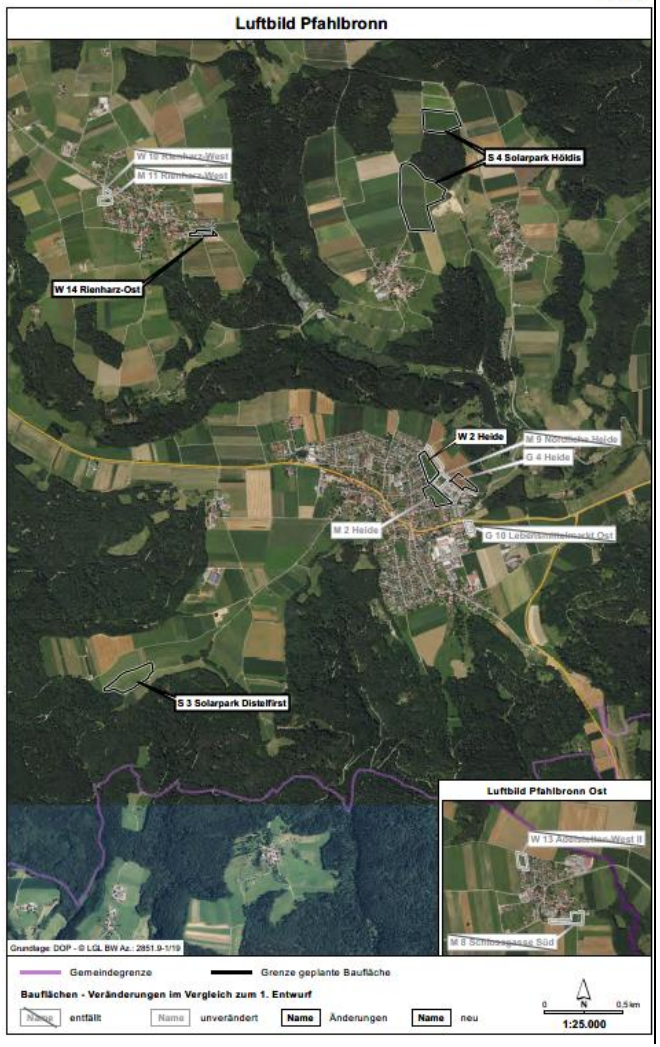 		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Anlage 1 Seite 4 		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Anlage 1 Seite 5 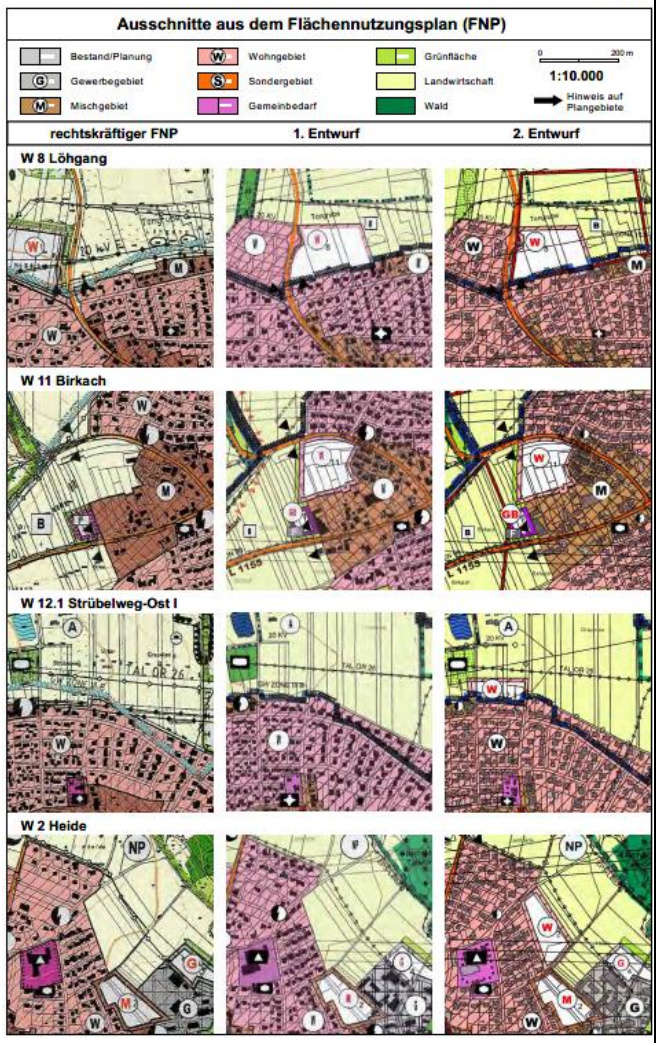 		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Anlage 1 Seite 6 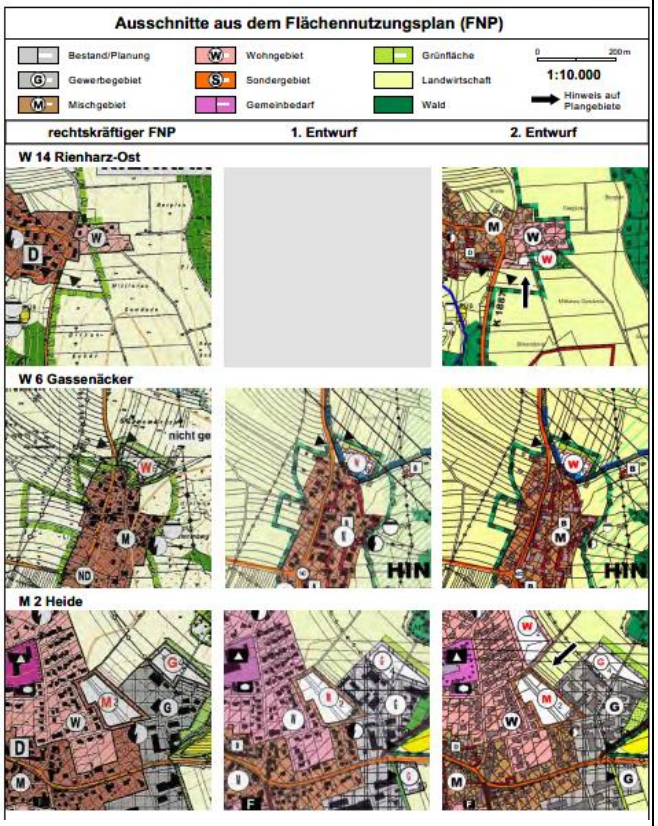 		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Anlage 1 Seite 7 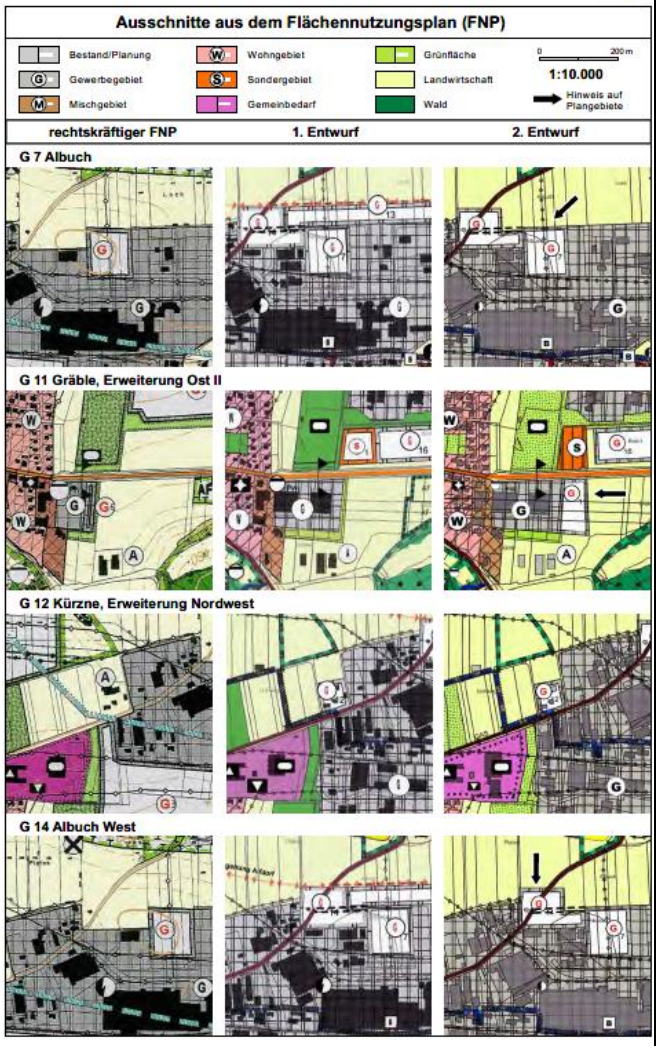 		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Anlage 1 Seite 8 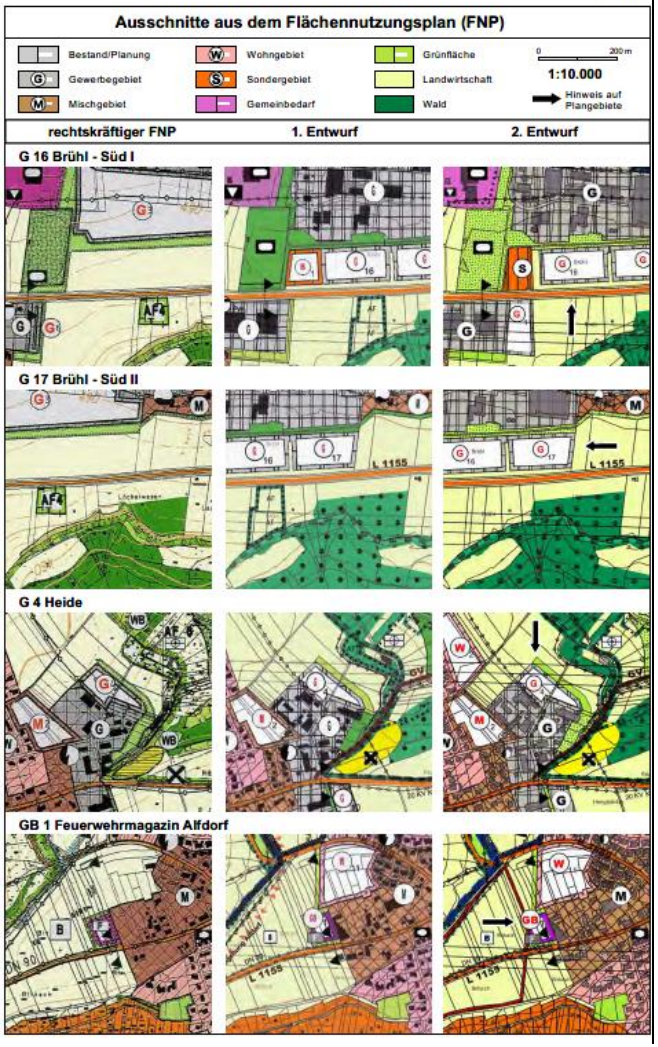 		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Anlage 1 Seite 9 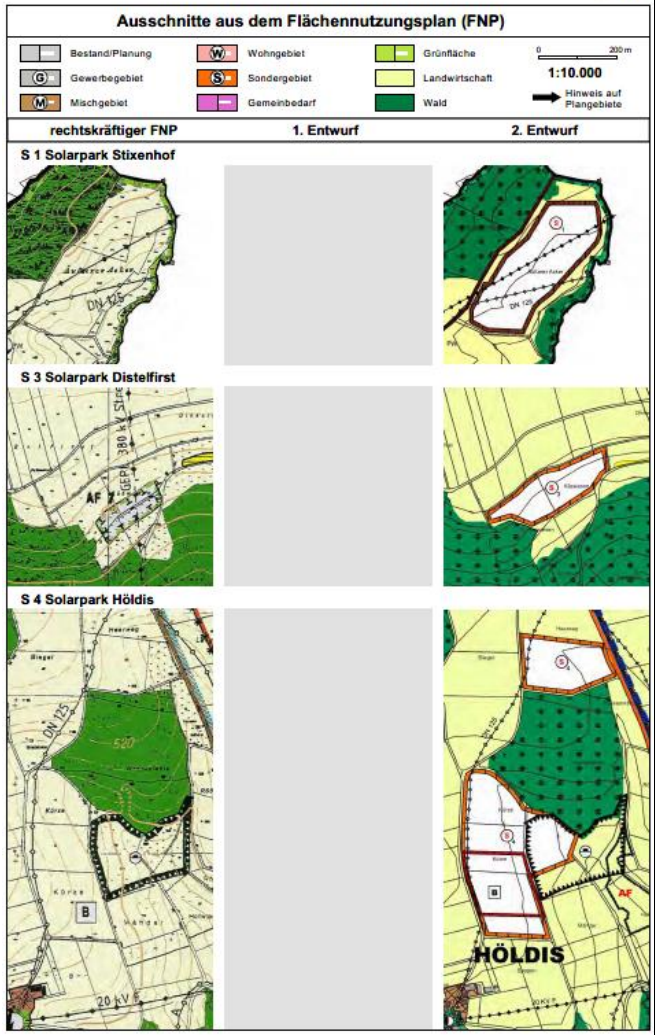 	Damit sind die Belange des Regionalverbands Region Stuttgart in der Planung teilweise berücksichtigt.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
11.	Landratsamt Rems-Murr-Kreis Waiblingen, den 12.03.2024	zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Amt für Umweltschutz, Landwirtschaftsamt, Baurechtsamt, Forstamt, Gesundheitsamt, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Straßenbauamt, Kommunalamt beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: <u>1. Amt für Umweltschutz</u> Naturschutz und Landschaftspflege: Die vorangegangene Stellungnahme wurde umfassend berücksichtigt. Die Rücknahme der Flächen G 8, G 13 und G 15 sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen. Bei Betroffenheit von geschützten Streuobstwiesen nach § 33a Naturschutzgesetz und bei nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten FFH-Flachland-Mähwiesen kann es zur Vollzugsunfähigkeit des nachgeschalteten Bebauungsplanes kommen. Wir empfehlen dringend, diese Bereiche auszuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Eingriffe in geschützte Streuobstbestände oder FFH-Flachlandmähwiesen werden im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanes ggf. geprüft und abgestimmt.	
		Der umfangreiche, detaillierte Landschaftsplan zeigt zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung von Biotopstrukturen oder zum Artenschutz auf. Die untere Naturschutzbehörde berät bei Bedarf gerne vorhandene Instrumentarien zur Umsetzung (Ausgleichsmaßnahmen, Ökokontomaßnahmen, Förderung über die Landschaftspflegerichtlinie, Biotopverbund).	Wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.	
		Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Grundwasserschutz: Es bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	
		Bodenschutz: Es bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	
		Altlasten und Schadensfälle: Es bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	
		Bei Bauvorhaben ist das mögliche Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Im Zusammenhang mit neugeplanten baulichen Nutzungen ist die Beschädigung unterirdischer Leitungen, insbesondere der TAL-OR, unbedingt zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Kommunale Abwasserbeseitigung: Es bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	
		Gewässerbewirtschaftung: Gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Alfdorf bestehen keine Bedenken. Auf die Belange der Gewässerbewirtschaftung wurde im Textteil, in der Begründung sowie im Umweltbericht eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	
		Hochwasserschutz und Wasserbau**:** Gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Alfdorf bestehen keine Bedenken. Auf die hochwasserschutztechnischen Belange wurde im Textteil, in der Begründung sowie im Umweltbericht eingegangen. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind in Alfdorf durch die geplanten Flächenausweisungen nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	
		<u>2. Landwirtschaftsamt</u> Durch den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes werden insgesamt Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzungen auf ca. 18,7 ha	Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Planung wurden die Flächenausweisungen teilweise ange-	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		vorbereitet.	passt.	
		Bei allen Planungen und Vorhaben, die landwirtschaftliche Flächen direkt oder indirekt in Anspruch nehmen, ist die Flurbilanz 2022 zu berücksichtigen. In den Darstellungen des Flä-chennutzungsplans wurden die Einstufungen der Flächen in der Flächenbilanzkarte dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Flurbilanz in den Planungen auch berücksichtigt, allerdings lassen sich Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen nicht gänzlich vermeiden. Eine Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Detail im Rahmen der jeweiligen Bebauungspläne.	
		Bei den überplanten Flächen handelt es sich nach der Flurbilanz 2022 überwiegend um landwirtschaftlich hochwertige Flächen der Vorbehaltsflur I. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist anzumerken, dass die Landbauwürdigkeit unter anderem auch durch eine Topographie geprägt ist, die den Landbau gut möglich macht. Analog eignet sich diese Topographie aber auch für die bauliche Entwicklung, weshalb sich hier Konflikte nicht gänzlich vermeiden lassen werden. Die Planung berücksichtigt diese Aspekte aber und durch eine weitere Reduzierung der Flächenausweisungen werden auch die Belange der Landwirtschaft in der Planung besser berücksichtigt.	
		Die geplanten Bauflächen W 11 „Birkach“ und GB 1 „Feuerwehrmagazin Alfdorf“ liegen sogar auf Flächen der Vorrangflur. Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden), die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Ebenso sind auf diesen Flächen einzelbetriebliche Belange relevant und zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Planflächen werden durch eine Baumschule bewirtschaftet. Es ist zu prüfen, ob durch den Flächenverlust eine Existenzgefährdung des Betriebes entsteht.	Die Baufläche W 11 ist im Zuge der weiteren Planung nur noch als Alternativfläche aufgenommen und somit nicht mehr unmittelbar für eine Bebauung vorgesehen. Die Fläche GB 1 hat eine Größe von ca. 0,4 ha. Ob diese in vollem Umfang erforderlich ist, wird sich erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zeigen. Ferner ist die Fläche auch bereits im gültigen FNP enthalten und genehmigt. Im Hinblick auf diese Aspekte ist eine Existenzgefährdung nicht zu erwarten. Eine detaillierte Prüfung würde im Zuge des Bebauungsplanes erfolgen.	
		Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken bei den folgenden Plangebieten:		
		Alfdorf: G 12 „Kürzne, Erw. Nordwest“ Adelstetten: W 13 „Adelstetten-West, Erweiterung	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		II“ (Alternativfläche) Pfahlbronn: M 2 „Heide“ und M9 „Nördliche Heide“ (Alternativfläche) Hellershof: M12 „Bruckhof-Süd Erweiterung „ (Alternativfläche)		
		Im Flächennutzungsplan Alfdorf 2015 – 2040 werden nun Flächen für Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlagen neu ausgewiesen.		
		<u>Teilort Hellershof:</u>		
		„S 1 Solarpark Stixenhof“: Die geplante Sondergebietsfläche befindet sich in einem Seitental der Rot, auf einem nach Südosten geneigten Hang und hat eine Größe von 8,1 ha. Betroffen sind landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Das Gebiet liegt nach Flurbilanz 2022 auf Flächen der Vorbehaltsflur I. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Planfläche.	Wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist anzumerken, dass landwirtschaftliche Nutzungen in unterschiedlichem Umfang auch auf Flächen mit PV-Anlagen möglich sind.	
		<u>Teilort Pfahlbronn:</u>		
		„S 3 Solarpark – Dinkelfirst“: Die Planfläche ist nach Süden ausgerichtet (Hangfläche, Grünland) und hat eine Größe von 2,9 ha. Das Gebiet liegt nach der Flurbilanz 2022 auf Flächen der Vorbehaltsflur I. Die bestehenden landwirtschaftlichen Bedenken können jedoch zurückgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche des Solarpark Dinkelfirst wird in der Planung nicht weiter verfolgt.	
		„S4 Solarpark – Höldis (Erddeponie)“: Das Plangebiet wird bisher intensiv landwirtschaftlich als Acker bzw. Intensivwiese genutzt und liegt nach	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen. Das Feldwegenetz bleibt	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		der Flurbilanz 2022 auf Flächen der Vorbehaltsflur I. Das Gebiet wird durch einen kleineren Waldbestand in zwei Teilflächen gegliedert. Diese Flächen liegen nördlich und westlich der Erddeponie. Das Gelände ist insgesamt nur mäßig nach Osten bzw. Südosten geneigt. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist durch ein ausgedehntes Feldwegenetz erschlossen und durch große zusammenhängende Einheiten an die heutigen Bedürfnisse der Landwirtschaft angepasst. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen diese Plangebietsflächen erhebliche Bedenken.	auch nach der möglichen Bebauung mit einer PV-Freiflächenanlage vollständig nutzbar. Eine Bebauung kann zudem nur unter Zustimmung der Grundstückseigentümer erfolgen, so dass die Bewirtschaftung nur auf den tatsächlich betroffenen Flurstücken eingeschränkt wird.	
		Wir bitten um Prüfung, ob eine Überplanung der vorhandenen Erddeponiefläche und der direkt angrenzenden Hangflächen möglich ist.	Es wird bereits eine Teilfläche der Erddeponie für die Ausweisung der Sonderbaufläche vorgesehen. Eine weitere Teilfläche dient als Ausgleichsfläche für Eingriffe.	
		Nach § 16 Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden. Es ist zu bedenken, dass diese hochwertigen Bodenflächen dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden und nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittel bzw. zur Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen zur Verfügung stehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf den unvermeidbaren Konflikt der Nutzungsinteressen zwischen Landwirtschaft und Siedlungsentwicklung wird bereits oben hingewiesen. Ebenso auf die Anpassungen der Planung und das Ziel der Gemeinde mit Grund und Boden sparsam umzugehen.	
		Aus agrarstruktureller Sicht ist es zwingend erforderlich,		
		- wenn sich die Abgrenzung der Bauleitplanung an den vorhandenen Grundstücksgrenzen orientiert. Missformen von landwirtschaftlichen Flächen	Wird zur Kenntnis genommen, ist aber erst Thema der Bebauungsplanung.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		sollten vermieden werden;		
		- die Bewirtschaftung durch eine ausreichende Erschließung und möglichst großen zusammenhängenden Einheiten an die heutigen Bedürfnisse der Landwirtschaft anzupassen;	Wird zur Kenntnis genommen. Allerdings hat die Gemeinde auf die Zusammensetzung der Bewirtschaftungseinheiten nur bedingte Einflussmöglichkeiten.	
		- mögliche Konflikte durch die Nähe bzw. durch das Heranrücken an landwirtschaftliche Betriebe zu vermeiden. Die Abwägung öffentlicher und privater Belange ist erforderlich. Spätestens beim Aufstellen eines Bebauungsplanes sind Immissionsgutachten erforderlich. Dies betrifft u. a. die Planungen zu W 6 – Gassenäcker in Hintersteinenberg.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche W 6 ist in der Planung nur noch als Alternativfläche vorgesehen und daher nicht mehr für die unmittelbare Bebauung bestimmt.	
		- dass insbesondere der Ausgleich für Eingriffe nicht auf landbaulich hochwertigen Flächen, sondern auf Flächen mit geringer Bodenbonität erfolgen soll.	Wird zur Kenntnis genommen, ist aber erst Thema der Bebauungsplanung.	
		Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen, ist aber erst Thema der Bebauungsplanung.	
		In der Regel nicht vorgesehen werden sollten	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Maßnahmen wie: - Maßnahmen ohne wirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses in landwirtschaftlichen Betrieben - Anlage von Obstgehölzen ohne Nutzung („Streuobst“) - Inanspruchnahme von hofnahen Flächen - Vernässung von Ackerflächen und Grünlandflächen - Abtrag von Oberboden zur Entwicklung von Trockenrasenstandorten - Anlage von Kleinstrukturen, die die Entwicklung der Agrarstruktur (z.B. Verkleinerung der Bewirtschaftungsschläge) behindern - naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die zu einem weiteren ausgleichspflichtigen Tatbestand führen		
		Generell: - Es wird empfohlen, bevor einzelne Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe festgelegt werden, mit den Landwirten Kontakt aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		- Aus fachlicher Sicht stellen wir die im Textteil zum LP angebrachte Verbesserung für die Population der Feldlerche durch eine Umstellung von konventionellen auf ökologischen Landbau in Frage (vgl. Seite 93). Beim ökologischen Landbau sind insbesondere während der Brutzeit deutlich mehr Überfahrten mit mechanischem Eingriff in die Kulturen (z.B. Striegel, Hacke) erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		- Wir weisen darauf hin, dass eine „Förderung“ von Kompensationsmaßnahmen über andere Förderprogramme (FAKT, LPR, Direktzahlungen, etc.) nicht möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Durch die Vorhabensträger ist sicherzustellen, dass die Belange der Landwirtschaft von den Planern frühzeitig erfasst werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft erfolgt im Rahmen der späteren verbindlichen Bauleitplanung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Zusammenfassend ist festzustellen, dass als Folge des Strukturwandels es für die Landwirtschaft zunehmend schwieriger wird, die gesellschaftlichen Anforderungen in Form ihrer multifunktionalen Aufgabe (Schutz der natürlichen Ressourcen durch gesetzlich vorgegebene gute fachliche Praxis = Nachhaltigkeit, regionaler Produktion hochwertiger Lebensmittel, Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft, ...) flächendeckend zu erfüllen. Voraussetzung dafür sind landwirtschaftlich gut nutzbare, ertragsfähige Böden und zukunftsfähige Flur- und Betriebsstrukturen. Nur so kann die Landwirtschaft zur Erhaltung der Landeskultur einschließlich der Kulturlandschaft nachhaltig beitragen. Letztendlich sind auch Naturschutz und Landschaftspflege, die in dem vorgelegten Planentwurf breiten Raum einnehmen, ohne eine intakte Land- und Forstwirtschaft nicht leist- und vor allem nicht finanzierbar.	Wird zur Kenntnis genommen. Generell ist aber darauf zu verweisen, dass durch die Planung insgesamt ein sehr sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden vorgesehen ist und im Hinblick auf den Zielzeitraum des Flächennutzungsplanes bis 2040 erheblich zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen beiträgt.	
		<u>3. Baurechtsamt</u>		
		Als Grundlage für die Ermittlung des Flächenbedarfs wurde weiterhin u. a. die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfs-nachweise im Rahmen der Genehmigungs-verfahren nach §§ 6 und 10 (2) BauGB vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg verwendet.		
		Es bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		4. Amt für Vermessung und Flurneuordnung	Keine Abwägung erforderlich.	
		Keine Bedenken.		
		5. Forstamt	Keine Abwägung erforderlich.	
		Keine Bedenken.		
		6. Gesundheitsamt	Keine Abwägung erforderlich.	
		Keine Bedenken.		
		7. Straßenbauamt		
		Prinzipiell sei auf die Stellungnahme vom 23.01.2020 verweisen, welche weiterhin aktuell ist. Hinzuzufügen wäre die Maßnahmen aus dem neuen Maßnahmenplan für Kreisstraßen und Radwege (2022 bis 2025). Hierbei sind die Erhaltungsmaßnahmen E_19 sowie E_20, die Ausbaumaßnahme A_02 betroffen. Jedoch dürften diese Maßnahmen mit keinen bzw. nur geringen Flächeneingriffen (A_02) verbunden sein und sind somit auch nicht vom Flächennutzungsplan betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich.	
		Stellungnahm vom 23.01.2020:		
		Laut dem Kreisstraßenmaßnahmenplan sind grundsätzlich die Erhaltungs- und Bauwerksmaßnahmen Nr. E 20, E 24, E 27 und B 04 betroffen. Jedoch dürften diese Maßnahmen mit keinen Flächeneingriffen verbunden sein und sind somit auch nicht vom Flächennutzungsplan betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Zur Umfahrung der L 1155 in Alfdorf verweisen wir auf das beiliegende Abwägungsergebnis (Nr. 19.7). Hier wird erläutert, dass in Kap. 3.6 der Begründung die verkehrlichen Belange ausführlich beschrieben sind. Planfestgestellte Straßenplanungen liegen derzeit im Gebiet Alfdorf nicht vor. Für die Zukunft ist die im aktuellen Regionalverkehrsplan dargestellte	Wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Die Trasse für die Ortsumfahrung wurde jedoch aufgrund geänderter Planungsabsichten der Gemeinde und der fehlenden Erforderlichkeit im Hinblick auf die Mobilitätswende und das unterschiedliche Mobilitätsverhalten der Bevölkerung aus der Karte zum Flächennutzungsplan herausgenommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Ortsumfahrung Alfdorf zur Trassenfreihaltung aufgenommen. <u>8. Kommunalamt</u> Im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange nach dem BauGB weist das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass die Kommune mögliche beitragsrechtlichen Auswirkungen zu prüfen und ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen hat.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies erfolgt allerdings in der Regel erst nach Abschluss des Bebauungsplanverfahren. Damit sind die Belange des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis in der Planung grundsätzlich berücksichtigt.	
12.	Regierungspräsidium Stuttgart, Stuttgart den 08.03.2024			
12.1	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.		
		Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Dies bedeutet konkret:		
		• Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-Äquivalenten im Jahr 2030.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		• Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		• Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		• Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Bedeutung zu. Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.		
		Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenom-		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		men, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	
		Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682g CO2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Mit der Planung von drei Sonderbaufläche mit einer Größe von insgesamt ca 22,4 ha (8,1 ha; 2,9 ha und 11,4 ha) soll die Errichtung mehrerer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und erfolgt entsprechend.	
12.2	Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Stuttgart, den 08.03.2024	<u>Straßenrechtlich</u> - Wir gehen davon aus, dass die betreffenden Anbauverbotszonen von 20 m gemäß § 22 Abs. 1 und 5 StrG berücksichtigt werden. - Anbindungen an die Landesstraßen sind spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 abzustimmen. Das Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 47.3 - ist am weiteren Verfahren zu beteiligen. - Eventuelle Lärmschutzvorkehrungen sind allein Sache der Antragsteller. - Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans mit	Die Anbauverbote sind bekannt, kommen jedoch erst im Rahmen der Bauleitplanung zum Tragen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme der vorgenannten Bestimmungen kann im Hinblick auf die Abstufung der Planungshie-	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		aufzunehmen.	rarchie nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgen. Dies ist Teil des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens.	
		- Sofern Änderungen am Flächennutzungsplan vorgesehen sind, sind diese vorher mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Luftrechtlich</u> Nach eingehender Prüfung des Flächennutzungsplans „Alfdorf 2015-2040“ ist aus luftfahrttechnischer und luftrechtlicher Sicht wie folgt Stellung zu nehmen.		
		Das im Nordosten des Segelfluggelände Welzheim ausgewiesene Vorranggebiet für Windkraft kollidiert mit den Vorgaben der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen“ vom 03.07.2019. Die hier festgehaltenen Grundsätze sind unter der Bezeichnung „NfL I-1679-19“ am 10.07.2019 veröffentlicht worden und umgehend in Kraft getreten. Unter Nr. 10 dieser Nachricht für Luftfahrer (NfL) wird der „Schutz der Platzrunde“ definiert. Beigefügt erhalten Sie hierzu die besagte NfL mit dem markierten Abschnitt. **10. Schutz der Platzrunde** Soll eine Platzrunde festgelegt werden, sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle“ zugrunde zu legen. Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 Metern zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 Metern zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchfüh-	Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorrangflächen für Windkraft sind generell im Flächennutzungsplan nur nachrichtlich aus dem in Fortschreibung befindlichen Regionalplan der Region Stuttgart übernommen. Sofern hier die Erstellung von Windenergieanlagen mit dem Schutz der Platzrunde unvereinbar ist, ist dies auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen und ggf. anzupassen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Abb. 1 – Auszug aus NfL I-1679-19 Das Segelfluggelände Welzheim besteht aus zwei Pisten. Die Hauptpiste trägt die Bezeichnung 09/27 und wird durch eine Südplatzrunde für den Motorflug und eine Nordplatzrunde für den Segelflug angeflogen. Für diese Stellungnahme ist nur die Nordplatzrunde für den Segelflug relevant. Zudem unterhält das Segelfluggelände Welzheim eine Landebahn (28) für Segelflugzeuge im Osten des Segelfluggeländes. Diese wird ebenfalls aus Norden und nur von Segelflugzeugen in Richtung 280° angeflogen.		
		Die räumliche Trennung der beiden Platzrunden in Nordplatzrunde (Segelflug) und Südplatzrunde (Motorflug) dient der Sicherheit, da Motorflugzeuge - anders als Segelflugzeuge - durch den motorisierten Antrieb Flughöhen halten können und dadurch auch Flugwege präzise abfliegen können. Beim Segelflug ist dies mangels Antrieb und auf Grund der nicht planbaren Volatilität in der Bewegung der Luftmassen nicht immer gegeben. Die NfL „I 89/12“ mit dem Titel „Platzrunden Segelfluggelände Welzheim“ ist am 19.04.2012 veröffentlicht worden und spiegelt die Handhabung des Flugbetriebs seit der Genehmigung von 1994. Die o.g. NfL I-1679-19 bezieht sich beim Schutz der Platzrunden auf einen Mindestabstand von „850m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen)“.	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		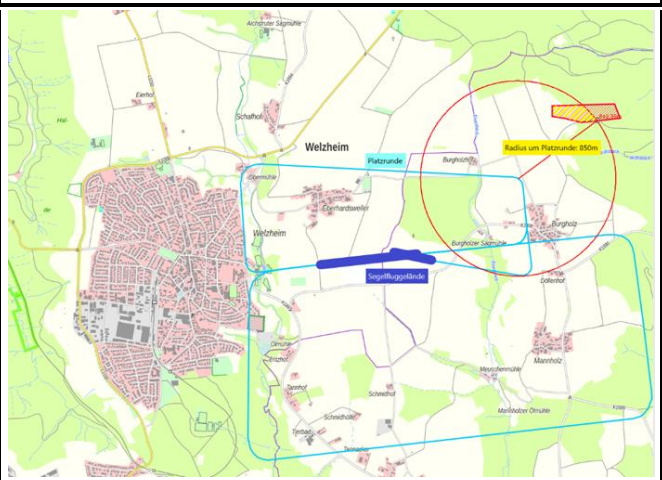 Abb. 2 – Kommentierte Darstellung der Platzrunde (hellblau), der Pisten (blau) und des Flächennutzungsplans (rot) im georef. Berichtssystem Der kürzeste Abstand zum ausgewiesenen Vorranggebiet für Windkraft des Flächennutzungsplanes liegt im nordöstlichen Kurventeil der Nordplatzrunde zwischen dem rechten Gegenanflug und dem rechten Queranflug auf Piste 27 mit einem maximalen Abstand von 615m.		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		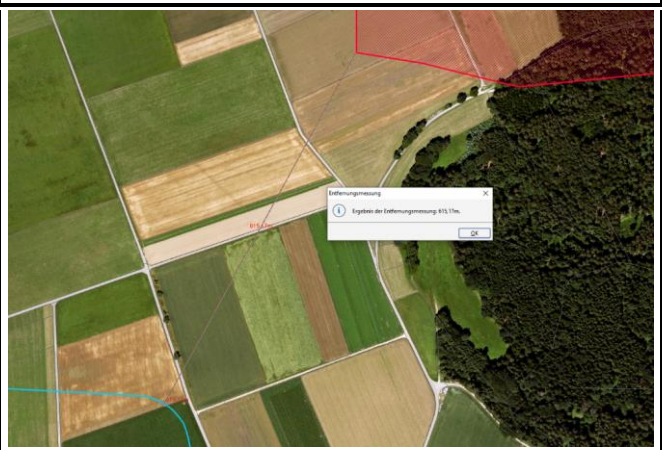 Abb. 3 – Darstellung der Messung im georef. Berichtssystem Legt man nun den gem. NfL I-1679-19 vorgeschriebenen Mindestabstand von 850m an, trennt der Abstandskreis das ausgewiesene Vorzugs-gebiet für Windkraft in zwei Teile und stellt sich wie folgt dar: Abb. 4 – Darstellung der Messung im georef. Be-		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		richtssystem mit Zeichnung des Abstandskreises r=850m Die obige Darstellung weist im gelb schraffierten Teil die Fläche des Vorranggebietes aus, die innerhalb des Platzrundenschutzbereichs liegt. Die NfL I-1679-19 lässt bei diesem Sachverhalt eine Einzelfallbeurteilung zu, die auf Grundlage einer flugbetrieblichen Beurteilung erfolgen solle. Nach unserer prakt. Erfahrung ist die Wahrscheinlichkeit, dass in der in Abb.4 gelb schraffierten Zone der Errichtung von Windenergieanlagen zugestimmt werden kann, allerdings gering. Wir bitten Sie dies zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es verbleibt der Hinweis auf eine nachrichtliche Übernahme der Vorrangflächen für Windkraft aus dem Regionalplan der Region Stuttgart.	
12.3	Abteilung 5 - Umwelt - Referat 54.1 Industrie	Die Firma ZF Automotive Germany GmbH, Industriestraße 20, 73553 Alfdorf betreibt innerhalb des Plangebiets aufgrund der dort gehandhabten und gelagerten akut toxischen, brandfördernden und entzündlichen Stoffe einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfallverordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes). Innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 200 m zum Betriebsge-lände sollten keine schutzbedürftigen Objekte zugelassen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Regelungen wären auf Ebene der Bebauungsplanung zu treffen.	
	- Referat 55 Naturschutz - Recht	Durch die im Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine wesentlichen Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2020.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Naturschutz:</u> *Naturschutzgebiete, sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von den geplan-*	*Keine Abwägung erforderlich.*	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		ten Baugebieten nicht betroffen. *Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Ggf. ist zu einem späteren Zeitpunkt jedoch eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen.* *Wenn Darstellungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. In diesem Kontext weisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis vom 21.02.2020 mit dem Az.: 325001-bd, Herr Bader, zu den massiv wegfallenden Feldlerchen-Brutgebieten hin.* *Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Jens*	*Auf die Ausführungen in der Stellungnahme Nr. 12.2.1, Seiten 8/9 wird verwiesen.* *Wird zur Kenntnis genommen.*	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Haasis, Referat 55, Tel. 0711/904¬15512, E-Mail: jens.haasis@rps.bwl.de und Frau Sabine Zipper, Referat 56, Tel. 0711/904-15632, E-Mail: sabine.zipper@rps.bwl.de.	Damit können die Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart in der vorliegenden Flächennutzungsplanung überwiegend berücksichtigt werden.	

Aufgestellt: Mutlangen, den 18.11.2024 MM / KU

LKP Ingenieure GbR
Uhlandstraße 39
73557 Mutlangen
Telefon 07171 10447-0
post@lkp-ingenieure.de
www.lkp-ingenieure.de

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Alfdorf.